RheinlandPfalz
LANDESKRIMINALAMT

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz | Postfach 2940 | 55019 Mainz

An den Landesbeauftragten für den Datschutz
Und die Informationsfreiheit
[redacted]
Postfach 3040
55020 Mainz

Der Datenschutzbeauftragte
Valenciaplatz 1 - 7
55118 Mainz
Telefon 06131 65-0
Telefax 06131 65-2480
Mail:
LKA.LS2.DS@polizei.rlp.de

10.09.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
LS2.298.2020	10.08.2020	Herr Walther lka.ls2.ds@polizei.rlp.de	06131 / 65-2439

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde [redacted]

Ihr Schreiben vom 10.08.2020, Geschäftszeichen 4.03.20.070

Sehr [redacted]

Ihre rechtlichen Einwände vom 10.08.2020 haben wir geprüft. Gleichwohl kommt eine Offenlegung des beanspruchten Protokolls gegenüber [redacted] seitens des LKA Rheinland-Pfalz nicht in Betracht. Hinsichtlich einer teilweisen Offenlegung ist weder vorgetragen noch ersichtlich, in welchem Umfang dieses von dem Antragsteller beansprucht wird.

Es besteht jedoch schon dem Grunde nach keine Transparenzpflicht. Die Frage, ob Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auch solche der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung beinhalten können, bedarf hier keiner weiteren Erklärung. Der Transparenzpflicht stehen nämlich eindeutige öffentliche Belange gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LTranspG entgegen. Ein Ermessen besteht ausweislich des Gesetzeswortlauts nicht.

Die föderale Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erfolgt maßgeblich über BKA und die LKÄ der Länder. Auf fachlicher Ebene werden u.a. Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften (BLAG) gebildet, die regelmäßig zusammenkommen und polizeiliche Themen mit länderübergreifender Relevanz bearbeiten. Die erfolgreiche Zusammenarbeit in den BLAG bedingt einen offenen und vertrauensvollen Umgang der beteiligten Behörden. Es versteht sich hierfür von selbst, dass für ein Gelingen solcher BLAG die Vertraulichkeit der Besprechungen als

unabdingbar vorausgesetzt wird. Sofern zu befürchten stünde, die Transparenzpflicht einer teilnehmenden Stelle könnte zu Offenlegung von Abstimmungen, Beiträgen, Meldungen, Beratungen, etc. anderer Stellen im Rahmen solcher Veranstaltungen führen, wäre die Arbeits- und Funktionsfähigkeit solcher Einrichtungen ganz erheblich gestört, wohlmöglich sogar aufgehoben. Insofern besteht für das LKA Rheinland-Pfalz keinerlei rechtlicher Spielraum, das beanspruchte Protokoll des LKA Bayern gegenüber [redacted] offenzulegen, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu den Ländern und somit auch die innere Sicherheit hätte (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG). Darüber hinaus würde dieses aus den genannten Gründen auch die Tätigkeit der Polizei ganz erheblich beeinträchtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LTranspG).

Ergänzend möchten wir anmerken, dass das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz laut „fragdenstaat.de" nach dem BKA, dem LKA Hamburg und dem LKA Bremen, die vierte Behörde ist, der diese Anfrage gestellt worden ist.
Wir denken, es kann davon ausgegangen werden, dass [redacted] die Antworten zu diesen Anfragen bekannt sind, unabhängig davon, ob er selbst der Antragsteller ist.

Das BKA hat dem Petenten mitgeteilt, dass das Protokoll dort nicht mehr vorliegt und ihn an das für den Inhalt verantwortliche Bayerische Landeskriminalamt verwiesen.
Seitens Hamburg und Bremen wurde dem Petenten geantwortet, dass das Protokoll dort ebenfalls nicht mehr vorliegt, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass der Informationszugang abgelehnt worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Datenschutzbeauftragter